

Seriöse Adressnutzer sollten bei der Anmietung von E-Mail-Adressen sowie von Adressen mit Telefonnummern darauf achten, dass diese mit einem Opt-In der jeweiligen Personen ausgestattet sind. Nur dann bewegen sich die Nutzer der entsprechenden Adressen im rechtlich „grünen“ Bereich. Beim On- oder Offline-Einsatz von Adressen müssen aber nicht nur die Interessen und Rechte des Empfängers, sondern auch derjenigen geschützt werden, die solche Adresssubstanzen für den kommunikativen Einsatz aufbereiten. Konkret geht es dabei um den [Schutz der Adressgeber](#) vor einer missbräuchlichen Adressnutzung. Schließlich haben die Adressgeber die angebotenen Adresskollektionen vielfach mit hohem Aufwand aus unterschiedlichsten Quellen generiert und für den Einsatz aufbereitet. Eine [missbräuchliche Adressnutzung](#) besteht zum einen bei einem [Einsatz der Adresse](#) für ein Angebot oder ein Unternehmen, für das keine Freigabe erteilt wurde. Zum anderen liegt eine solche bei einer [nicht rechtmäßigen Mehrfachnutzung der Adresssubstanzen](#) vor, wenn nur für einen einmaligen Einsatz bezahlt wurde.

Wie kann der Adressgeber eine solche vertragswidrige Nutzung erkennen? Hierfür werden den zur Anmietung bereitgestellten Adresskollektionen so genannte [Kontrolladressen](#) beigelegt. Diese Adressen sehen wie „normale“ Adressen aus. Allerdings weisen sie eine Besonderheit auf: Diese Adressen sind in der dabei verwendeten Form in keiner anderen Datei und keinem öffentlichen Verzeichnis zu finden. Hierzu werden diese bspw. bezüglich der Namens- oder Vornamenschreibweise verfälscht, mit Titel und Berufsbezeichnungen angereichert, die der Realität nicht entsprechen. Da das werbende Unternehmen und auch der eingebundene Lettershop diese Kontrolladressen nicht erkennen kann, werden im Rahmen einer Mailing-Aktion auch diese Adressen mit einem Werbebrief angesprochen. Wenn ein Mailing bei einer [Testadresse](#) eintrifft, dann kann durch einen Abgleich gegen die Anmietverträge festgestellt werden, ob der Adresseinsatz rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgte. Da sich der Adressnutzer nicht darauf berufen kann, die Adresse auf anderem Wege erhalten zu haben, ist die Beweislage i.d.R. eindeutig. Die AGBs sehen für den Fall einer unrechtmäßigen Adressnutzung häufig eine [Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Preises jenes Adressauftrages](#) vor, aus dem die unzulässig verwendete Adresse stammt (Schober, 2006, S. 419). Zum Nachweis einer missbräuchlichen Mehrfachverwendung genügt i.d.R. die Vorlage einer einzigen Kontrolladresse, die angemieteten Adresskollektionen beigelegt wurde.

Mit *Adress-Control* hat sich in Deutschland ein Dienstleister auf den Schutz von Adresseigentum spezialisiert (Süppmayer, 2006). Dieses Unternehmen bietet durch ein spezielles [Adress-Kontroll-System](#) gewerbsmäßig an, Unternehmen bei Aufbau und Einsatz von Kontrolladressen zu unterstützen. Hierdurch sollen folgende, durch Verträge i.d.R. nicht abgedeckte Nutzungsformen gerichtsverwertbar bewiesen werden (Süppmayer, 2005):

- [Einsatz vermieteter Adressen über den vertraglichen Rahmen hinaus](#) (bspw. Mehrfachnutzung, Einsatz zu nicht vereinbarten Zeitpunkten oder durch nicht freigegebene Unternehmen, bspw. aus dem Konkurrenzumfeld)
- [Durchführung von unangemeldeten und damit nicht freigegebenen Gewinnspielen](#), um möglichst viele der angemieteten Adressen für die eigene Datenbank zu gewinnen
- [Kopien der Adressbestände für einen späteren Einsatz](#)
- [Verleih der Adressen durch Listbroker](#), ohne dafür die Genehmigung des Vermieters oder Adresseigentümers einzuholen
- [Fehler im Ablauf der Adressverarbeitung](#)

Ein entsprechendes Adress-Kontroll-System hilft dabei nicht nur bei der Ermittlung der o.g. Verstöße von Partnern in der Adressvermietung und -Verarbeitung, sondern auch bei einer unerlaubten Datenverwendung durch die eigenen Mitarbeiter (o.V., 1/2005).